

**Reglement
über die Förderung von Partikelfiltern
bei schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen**

vom 28. September 2006¹⁾

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,
gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. h und § 3 EG Landwirtschaft vom 29. Juni 2000²⁾,
verfügt:

§ 1

Grundsatz

¹ Der Kanton fördert die Nachrüstung von schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einem Partikelfilter und die Anschaffung von mit einem Partikelfilter ausgerüsteten schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen mittels eines Beitrags.

² Er leistet damit einen Beitrag zu einer umweltschonenden Landbewirtschaftung und zur Luftreinhaltung.

§ 2

Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit Wohnsitz und Betriebsstandort im Kanton Zug, welche³⁾

- a) die Bedingungen von Art. 2 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV)⁴⁾ erfüllen und
- b) einen Betrieb nach Art. 6 LBV bewirtschaften.

¹⁾ GS 28, 799

²⁾ BGS 921.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Juni 2007 (GS 29, 221); in Kraft am 1. Juli 2007.

⁴⁾ SR 910.91

922.71

² Zusätzlich beitragsberechtigt sind landwirtschaftliche Lohnunternehmende mit Sitz im Kanton Zug.

³ Beitragsberechtigt sind nur Partikelfilter der «Filterliste BAFU/Suva, geprüfte und erprobte Partikelfilter-Systeme für die Nachrüstung von Dieselmotoren», gemäss vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) laufend aktualisierter Liste.

⁴ Folgende Fahrzeugkategorien erhalten gemäss § 1 Abs. 1 einen Beitrag:

- a) Landwirtschaftliche Arbeitskarren;
- b) Landwirtschaftliche Motorkarren;
- c) Landwirtschaftlicher Traktor 30 km/h;
- d) Landwirtschaftlicher Traktor 40 km/h.

§ 3

Innovationsbeitrag

Der einmalige Beitrag beträgt Fr. 4000.– pro nachgerüsteten Filter oder pro mit Filter ausgerüstetem, neuem landwirtschaftlichen Fahrzeug.

§ 4

Verfahren

Beitragsgesuche sind jeweils innert 3 Monaten seit Nachrüstung oder Neuanschaffung und unter Vorweisung der entsprechenden Rechnung dem Landwirtschaftsamt einzureichen.

§ 5

Kontrollen

¹ Das Landwirtschaftsamt ist ermächtigt, jederzeit zu überprüfen, ob die Beitragsvoraussetzungen erfüllt werden.

² Es kann Dritte mit Kontrollaufgaben und Abklärungen beauftragen.

³ Auf Verlangen ist dem Landwirtschaftsamt und seinen Beauftragten Einblick in die für diesen Beitrag relevanten betrieblichen Unterlagen zu gewähren.

§ 6

Rückerstattung

¹ Bezogene Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten:

- a) soweit sie zu Unrecht bezogen wurden;
- b) wenn der Partikelfilter nicht eingebaut wurde;
- c) wenn der Partikelfilter weniger als fünf Jahre eingebaut bleibt;
- d) wenn der Partikelfilter nicht auf der «Filterliste BAFU/Suva» steht.

² Rückerstattungspflichtig sind die Beitragsempfangenden und ihre Rechtsnachfolgenden.

³ Das Landwirtschaftsamt verfügt die Rückerstattungsbeträge und kann sie mit allfälligen Guthaben für Direktzahlungen oder Strukturhilfen verrechnen. Es kann in Härtefällen ganz oder teilweise auf eine Rückforderung verzichten.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt für 5 Jahre, längstens jedoch bis zu einem gesetzlichen Filterobligatorium für die in diesem Reglement umschriebenen Fahrzeuge.